



Bürgergemeinde Wenslingen

Gabholzbezug 2027

Anmeldung zum Gabholzbezug

Abgabemenge: 2 Ster

Bezugspreis: Fr. 170.-

!! Pro Bezügerin/Bezüger ist ein Formular einzureichen!!

Angaben zur Bezügerin, zum Bezüger

Name

Vorname

Adresse

Tel.

Email

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die umseitig aufgeführten Bestimmungen des Gabholzreglementes gelesen und akzeptiert zu haben.

Unterschrift

Ort / Datum

Abgabe bis 30.09.2026 an:

Achtung neue Adresse

Bürgergemeinde Wenslingen

Waldchefin Gaby Graw

Dorfstrasse 95

oder

Bürgergemeinde Wenslingen

Postfach

4493 Wenslingen

Auszug aus dem Gabholzreglement

- Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Wenslingen, welche am 1. Januar des Bezugsjahres ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben und mündig sind.
- Die Bezugsmenge ist auf eine Gabe pro Haushalt beschränkt.
- Die Anspruchsberechtigten haben ihren Anspruch auf das Gabholz jeweils auf Ausschreibung hin bis zum 30. September des Vorjahres mittels Anmeldeformular der Bürgergemeinde beim Waldchef anzumelden (Postadresse auf dem Anmeldeformular).
- Das Anmeldeformular kann über die öffentlichen Publikationskanäle (Internet, Gemeindenachrichten) bezogen werden.
- Die Anmeldung zum Gabholzbezug ist verbindlich.
- Das Gabholzlos wird dem Bezüger zusammen mit einem Einzahlungsschein bis zum 31. März des Bezugsjahres zugestellt.
- Das Gabholz ist jeweils bis zum 31. Mai des Bezugsjahres abzuführen. Der Bürgerrat kann im eigenen Ermessen oder auf Gesuch hin, diese Frist erstrecken.
- Das Gabholz ist per Überweisung innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Mit der Bezahlung des Gabholzes geht das Holz in das Eigentum des Bezügers/der Bezügerin über.
- Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.
- Das Gabholzlos berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsort.